

Satzung des Vereins „dafInteGrAle“

§1 Name, Sitz

Der DaF Alumni Verein der UdS führt den Namen dafInteGrAle

Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel, den Studiengang Deutsch als Fremdsprache (DaF) an der Universität des Saarlandes (UdS) in Forschung, Studium und Lehre zu fördern. Im Besonderen möchte der Verein

- die Verbindung zwischen Lehrenden, Studierenden und Absolventen¹ des Faches Deutsch als Fremdsprache sowie den Kontakt mit Ehemaligen und Förderern des Studienganges außerhalb des universitären Bereichs nachhaltig pflegen,
- die Kommunikation zwischen Lehre, Wissenschaft, Forschung und Berufspraxis sowie den Erfahrungsaustausch zwischen Ehemaligen und Noch-Studierenden im Bereich Deutsch als Fremdsprache unterstützen,
- ein Netzwerk der Saarbrücker DaF-Studierenden und DaF-Absolventen untereinander aufbauen und deren Verbundenheit zur UdS festigen,
- das positive Image des Studiengangs DaF an der UdS aufrechterhalten,
- die Fachschaftsarbeit durch Austausch und Kooperation unterstützen,
- den Praxisbezug erweitern und die berufliche Orientierung unterstützen.

Der Bereich Deutsch als Zweitsprache wird gleichermaßen berücksichtigt.

Der Vereinszweck soll dabei insbesondere durch Veranstaltungen und Vorträge aus Wissenschaft und Praxis erreicht werden. Außerdem wird eine Internetplattform als Informationsbörse zur Verfügung gestellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

¹ Hinweis: Damit diese Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- Studierende, Absolventen und Doktoranden des Faches Deutsch als Fremdsprache,
- Lehrende und ehemalige Lehrende des Lehrstuhls Deutsch als Fremdsprache,
- kooperierende Institutionen und Fachrichtungen innerhalb und außerhalb der UdS,
- andere förderungswillige natürliche und juristische Personen und Vereinigungen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
3. durch Austrittserklärung, die erst nach dem Ende des laufenden Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird und mindestens vier Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erklären ist,
4. bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren,
5. durch Ausschluss aus wichtigem Grund nach Beschluss des Vorstands, gegen den Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht zurück.

§6 Beiträge und Spenden

Höhe und Staffelung des Mitgliedsbeitrags werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Mitglieder in finanziellen Ausnahmesituationen können von der Beitragspflicht befreit werden.

Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Zweck und Verwendung der Spender nähere Bestimmung im Rahmen des Vereinszweckes treffen kann.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er kann durch bis zu zwei Beisitzer, die keine Vertretungsberechtigung, aber gleiches Stimmrecht haben, ergänzt werden. Die Entscheidung über diese Zahl wird von der Mitgliederversammlung im Vorfeld der Wahl getroffen. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Vereinsgeschäfte gemeinsam. Jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Nur zu zweit können die Vorstandsmitglieder Verträge abschließen, die den Verein verpflichten. Der Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, bereitet die Jahresplanung vor und erstellt die Buchführung sowie den Jahresbericht. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet i.d.R. einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung bei Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich – auch in elektronischer Form - einberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme von Geschäftsbericht und Abrechnung,
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge – auch in elektronischer Form – zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sollen eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem ersten oder zweiten Vorsitzenden vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet.

Die Jahresabrechnung muss, bevor Entlastung erteilt wird, durch ein gewähltes Vereinsmitglied geprüft sein. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können einen Vertreter mit der Ausübung des Stimmrechtes beauftragen. Eine Stimmrechtsdelegation ist nicht möglich. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und bedürfen der Schriftform.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit und bedürfen der Schriftform. Ab einer Mitgliederzahl des Vereins von 50 kann die Mitgliederversammlung eine abweichende Regelung zu Fragen der Stimmrechtsdelegation mit einfacher Mehrheit beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes bei dem ersten oder zweiten Vorsitzenden beantragt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§10 Satzungsänderungen auf Beanstandungen des Finanzamts

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung durch das Finanzamt beanstandet werden, wird der Vorstand ermächtigt, entsprechende Änderungen vorzunehmen, soweit Mitgliederrechte nicht betroffen werden. Über diese Änderungen ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung geladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität des Saarlandes, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zugunsten des Studiengangs Deutsch als Fremdsprache zu verwenden hat.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. 11. 2010 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder